

BETREUUNGSVERTRAG über die Aufnahme und Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Hennigsdorf

Die

**Stadt Hennigsdorf
Rathausplatz 1
16761 Hennigsdorf**

nachfolgend Träger genannt

und die

Personensorgeberechtigten

Personensorgeberechtigter (Vertragspartner 1):

Name: _____ **Vorname:** _____

Anschrift: _____ **Telefon-Nummer:** _____

Personensorgeberechtigter (Vertragspartner 2):

Name: _____ **Vorname:** _____

Anschrift: _____ **Telefon-Nummer:** _____

schließen folgenden Betreuungsvertrag für das

Kind:

Name: _____ **Vorname:** _____

Geburtsdatum: _____ **Anschrift:** _____

in der Kindertagesstätte: _____

Anschrift: 16761 Hennigsdorf _____

zum: _____

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Kindertagesstätten haben einen eigenständigen Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs-, und Versorgungsauftrag. Grundlage des pädagogischen Handelns der Fachkräfte sind das Kita-Gesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung, die Leitlinien der pädagogischen Arbeit in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Hennigsdorf und die pädagogische Konzeption der Kindertagesstätte.

Für die Betreuung des Kindes werden Kostenbeiträge auf der Grundlage des Kita-Gesetzes und der Kita-Satzung der Stadt Hennigsdorf erhoben.

Die Vertragspartner erkennen die „Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagesbetreuung (nachfolgend Kita-Satzung genannt) in der jeweils gültigen Fassung an.

2. Zusammenarbeit

Die Personensorgeberechtigten/Eltern informieren die Kindertagesstätte und den Träger bei Änderung der Anschrift, der Telefonnummer und der Personensorge. Für den Fall, dass die Personensorgeberechtigten/Eltern nicht erreichbar sind, ist der Kindertagesstätte zusätzlich die Anschrift und Telefonnummer einer Kontaktperson anzugeben.

Die Kindertagesstätte ist davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Kindertagesstätte länger als 3 Tage nicht besucht. Nimmt das Kind an einzelnen Tagen nicht an der Mittagsversorgung teil, so soll die Kindertagesstätte am Vortag, spätestens jedoch bis 7.30 Uhr des Betreuungstages informiert werden.

Die Personensorgeberechtigten/Eltern beteiligen sich an der Konzeptionsentwicklung und an ihrer organisatorischen Umsetzung in der Kindertagesstätte. Sie können nach vorheriger Absprache mit den pädagogischen Fachkräften Hospitationen in der Kindertagesstätte durchführen und sich an gemeinsamen Unternehmungen beteiligen.

Die Personensorgeberechtigten/Eltern nehmen im Interesse des Kindes grundsätzlich an den Elternversammlungen teil. Darüber hinaus beraten die pädagogischen Fachkräfte in der Regel einmal im Jahr zum Entwicklungsstand des Kindes. Bei Bedarf finden Einzelgespräche mit der Bezugserzieherin/dem Bezugserzieher, ggf. mit der Leiterin/dem Leiter der Kindertagesstätte statt.

3. Aufnahme des Kindes

Jedes Kind muss vor Aufnahme in eine Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden. Die Aufnahme des Kindes ist nur dann möglich, wenn die Personensorgeberechtigten/Eltern durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Unbedenklichkeit der Aufnahme nachweisen. Diese Bescheinigung soll Angaben zu bisher erfolgten Impfungen sowie zu überstandenen Kinderkrankheiten enthalten und darf nicht älter als eine Woche sein. Wenn für diese Untersuchungen Kosten anfallen, tragen diese die Personensorgeberechtigten/Eltern.

Bei der Aufnahme des Kindes sollen die Personensorgeberechtigten/Eltern während der Eingewöhnungsphase anwesend sein. Die Eingewöhnung des Kindes richtet sich nach dem Eingewöhnungskonzept der Kindertagesstätte und dem individuellen Eingewöhnungsbedarf des Kindes.

4. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals der Kindertagesstätte beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte. Sie endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten/Eltern.

Holen die Eltern ihr Kind nicht selbst ab, so ist der Kindertagesstätte schriftlich zu bestätigen, wer zur Abholung des Kindes berechtigt ist (bevollmächtigte Person/en). Sollten die Personensorgeberechtigten/Eltern der Meinung sein, dass ihr Kind in der Lage ist, den Weg zur Kindertagesstätte und von der Kindertagesstätte nach Hause allein zurückzulegen, ist vorab eine Bescheinigung der Personensorgeberechtigten/Eltern zu erbringen.

Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kindertagesstätte obliegt allein den Personensorgeberechtigten/Eltern bzw. deren Bevollmächtigten. Der Träger und sein Personal haben grundsätzlich ihre Pflicht erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kindertagesstätte entlassen.

5. Unfallversicherungsschutz

Alle in der Kindertagesstätte betreuten Kinder sind in der gesetzlichen Unfallversicherung aufgenommen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Kindertagesbetreuung stehen. Hierzu zählen auch gemeinsame Ausflüge und Besichtigungen sowie der Weg zur und von der Kindertagesstätte.

Bei Unfällen ist die Kindertagesstätte verpflichtet, innerhalb von 3 Tagen eine schriftliche Meldung an die zuständige Unfallkasse vorzunehmen. Aus diesem Grund werden die Personensorgeberechtigten/Eltern verpflichtet, alle Unfälle, insbesondere die auf dem direkten Weg von und zur Kindertagesstätte unverzüglich anzuzeigen.

Bei Unfällen von Kindern in der Kindertagesstätte ist das Personal verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten und bei Bedarf die ärztliche Versorgung zu sichern. Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind unverzüglich zu benachrichtigen. Ist es für den Transport des Kindes zum Durchgangsarzt notwendig, einen PKW zu benutzen, so sind die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten (Vorhandensein der notwendigen Kindersicherungen und eines dem Alter des Kindes entsprechenden Kindersicherheitssitzes).

6. Gesundheitsvorsorge

Der Träger der Kindertagesstätten unterstützt das Gesundheitsamt dabei, dass alle in Tagesbetreuung befindlichen Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht in Ergänzung sonstiger Vorsorgeangebote ärztlich und zahnärztlich untersucht werden und der Impfstatus überprüft wird.

Erkrankt ein Kind an einer übertragbaren Krankheit gemäß § 34 Abs. 1 oder 2 Infektionsschutzgesetz, ist deren verdächtig oder verlaust oder treten in der Familie/Wohngemeinschaft des Kindes übertragbare Krankheiten gemäß § 34 Abs. 3 auf, so sind die Personensorgeberechtigten/Eltern verpflichtet, dies der Betreuungseinrichtung unverzüglich zu melden.

Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen ärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, die Kindertagesstätte besuchen dürfen.

Fehlt ein Kind wegen einer ansteckenden Krankheit, muss vor Wiederaufnahme die Unbedenklichkeit durch Vorlage eines ärztlichen Attests bescheinigt werden.

7. Medikamentengabe

Das Personal der Kindertagesstätte darf den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreichen. Ist zur Beendigung einer medizinischen Behandlung bzw. bei chronischer Erkrankung die Einnahme eines Medikamentes unbedingt erforderlich, müssen die Personensorgeberechtigten/Eltern eine vom Arzt ausgefüllte sowie unterschriebene Bescheinigung, in der genaue Angaben zum Medikament und dessen Dosierung gemacht

sind, in der Kindertagesstätte abgeben. Es werden nur originalverpackte Medikamente angenommen. Die Verpackung darf nicht angebrochen sein.

Die ärztlich verordnete Medikamentengabe ist zu dokumentieren. Die Medikamentengabe erfolgt auf Gefahr und Risiko der Personensorgeberechtigten/Eltern. Für Fehler bei der Verabreichung haften der Träger der Kindertagesstätte und seine Beschäftigten nicht, wenn die Medikamente so verabreicht wurden, wie sich dies aus der ärztlichen Anordnung und der Dokumentation ergibt.

8. Verpflegung in der Kindertagesstätte

In der Kindertagesstätte werden Frühstück und / oder Vesper angeboten. Je nach vereinbarter Betreuungszeit und entsprechend der Kernzeit der Kindertagesstätte nimmt das Kind an ein oder zwei Mahlzeiten teil. Diese Leistung ist mit dem Kostenbeitrag (siehe Punkt 1) abgegolten.

Nimmt das Kind an der Mittagsversorgung teil, entrichten die Personensorgeberechtigten monatlich einen pauschalen Zuschuss zum Mittagessen entsprechend der Satzung zur Erhebung von Zuschüssen zur Mittagsversorgung in kommunalen Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege.

Die Mahlzeiten werden in den dafür vorgesehenen Räumen oder Außenbereichen der Kindertagesstätte eingenommen. Die Mitnahme außer Haus ist nicht gestattet.

9. Schließtage

Die Kindertagesstätte ist an nachfolgenden Tagen geschlossen:

- zur Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte an bis zu 4 Tagen im Jahr
- an einzelnen Arbeitstagen, die zwischen einem Feiertag und einem Wochenende fallen (sogenannte Brückentage)
- zwischen Weihnachten und Neujahr.

Über die Schließzeiten zum Zwecke der Fortbildung informiert die Kindertagesstätte über einen Aushang. Die Schließzeiten an den Brückentagen und zum Jahreswechsel werden im Amtsblatt der Stadt Hennigsdorf in der Regel im Oktober des Vorjahres veröffentlicht.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Notbetreuung in einer anderen Kindertagesstätte angeboten werden. Der Bedarf ist nachzuweisen.

10. Kündigung des Betreuungsvertrages

Der Vertrag endet mit dem Wechsel in die Grundschule, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs in der Stadtverwaltung Hennigsdorf bzw. das Datum des Poststempels maßgebend.

Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachkommen bzw. in Höhe von 2 Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind und/oder wiederholt gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag und/oder wiederholt gegen die Kita-Satzung verstoßen.

Ein Kind kann fristlos vom Besuch der Kindertagesstätte zeitweise ausgeschlossen oder gekündigt werden, wenn durch sein oder das Verhalten der Personensorgeberechtigten/Eltern die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte und/oder die Gesundheit anderer Personen gefährdet sind.

Die Kündigung und der Ausschluss bedürfen der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.

Die Vertragspartner haben den Betreuungsvertrag zur Kenntnis genommen und erkennen ihn vollumfänglich an.

Datum

Unterschrift der Personensorgeberechtigten

Datum

i.A.

Unterschrift des Trägers